

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.10.1997

Geschäftszahl

96/09/0052

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/09/09 95/09/0200 1

Stammrechtssatz

Von der vom Bfr beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs 2 Z 6 VwGG abgesehen werden, da der Anforderung des Art 6 MRK durch die Durchführung einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde (hier: UVS), einem Tribunal iSd MRK, genüge getan wurde.